



Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich der Flughafen Nürnberg GmbH – **Version 1.3**

Stand: 01.07.2026

Verfasser: AO / Christoph Seibert – **GF-B** / Petra Wolfrum

gez.

Christoph Seibert
Leiter Airport Operations

gez.

Petra Wolfrum
Safety Manager

Inhalt

1. Grundsätze.....	4
2. Begriffsbestimmungen.....	5
3. Verhaltensregeln und allgemeine Sicherheitsbestimmungen.....	6
3.1 Berechtigte Bereiche	6
3.2 Warnkleidung.....	6
3.3 Alkohol und Drogen	6
3.4 Rauchen	7
3.5 FOD	7
3.6 Verkehrsüberwachung.....	8
4. Not- und Sonderfällen	9
4.1 Verhalten bei Notfällen	9
4.2 Einsatzbereich	9
4.3 Verhalten bei Unfällen	9
4.4 Wichtige Dienststellen und Telefonnummern	10
5. Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken	11
5.1 Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken	11
5.2 Sicherheitsabstände im Positionsbereich – ERA Equipment Restraint Area	12
6. Fußgänger.....	12
7. Fahrverkehr und Fahrzeuge	13
7.1 Vorfahrtsregeln	13
7.2 Geschwindigkeit	14
7.3 Gurtpflicht	14
7.4 Benutzung von Mobiltelefone	14
7.5 Beleuchtung.....	14
7.6 Rückwärtsfahren.....	14
7.7 Halten, Parken und Abstellen	15
7.8 Personenbeförderung und Ladung	15
7.9 Sonderrechte	15
7.10 Radfahrer.....	16
7.11 Verkehrshindernisse	16
7.12 Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse	16
7.13 Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen	17
8. Fahrbereiche	17
8.1 Betriebsstraßen	17
8.2 Rollgassen.....	17
8.3 Rollbereichsstraßen.....	18
8.4 Zuständigkeitsbereich DFS.....	18
8.5 Positionsbereich	19
8.6 Fahrverkehr bei Flugbetrieb mit Großraumflugzeugen	21
9. Verkehrszeichen und Markierungen (soweit nicht in der StVO enthalten).....	23
9.1 Vorschriftzeichen	23
9.2 Markierungen.....	23

9.3 Rollbereichsstraßen:.....	23
10. Zulassungsbestimmungen für Fahrzeuge.....	25
10.1 Zufahrtsberechtigung für Fahrzeuge im Sicherheitsbereich	25
10.2 Gültigkeit und Fahrbereichsbeschränkungen der Zufahrtsberechtigungen.....	25
10.3 Gültigkeit von Fahrzeugplaketten von Fremdfirmen	25
10.4 Besondere Kennzeichnung von Fahrzeugen.....	26
10.5 FNG-Fahrerlaubnis	26
10.6 Ausstellung und Gültigkeitsdauer der FNG Fahrerlaubnis.....	26
10.7 Lotsungen.....	26
11. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln der Flughafen Nürnberg GmbH	28
11.1 Ziel und Zweck	28
11.2 Punktesystem	28
11.3 Punktekatalog.....	30

1. Grundsätze

Die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens ergänzen die Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Nürnberg und sind Bestandteil des Flugplatzhandbuchs gemäß VO (EU) 139/2014 ADR.OR.E.005. Sie sind für alle Benutzer beim Betreten oder Befahren verbindlich.

Der Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg darf von Personen nur mit den entsprechenden Ausweisen, nach dem Passieren der Sicherheitskontrolle, betreten und nur mit entsprechend zugelassenen und gekennzeichneten Fahrzeugen befahren werden. Ebenso müssen die jeweils erforderlichen Pflichtschulungen gültig sein.

Den Anweisungen der Abteilung Airport Operations sowie von Personen mit hoheitlichem Auftrag, soweit diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit handeln, ist Folge zu leisten. Berechtigte Stellen sind insbesondere auch die Bayerische Grenzpolizei, das Luftamt Nordbayern, der Zoll sowie andere Aufgabenträger in Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben.

Die FNG kann den Aufenthalt und Verkehr im nicht öffentlichen Bereich aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Besondere Regelungen in Sonderfällen bleiben der Verkehrsleitung vorbehalten (zum Beispiel Winterdienst oder Bauarbeiten). Veröffentlichungen des Flugplatzbetreibers (z.B. Brennpunkte Safety) hinsichtlich Fahrzeugverkehr und Betriebssicherheit sind entsprechend zu beachten.

Das Gelände des Flughafens ist Privatgrund. Sofern in den Verkehrs- und Sicherheitsregeln nicht-anderes bestimmt ist, ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

Wer den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens betritt oder befährt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Das Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Nürnberg erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Verlust der Orientierung oder sonstigen Problemen im Sicherheitsbereich ist sofort der Verkehrsleiter vom Dienst der FNG zu verständigen (0911/937-1220).

2. Begriffsbestimmungen

Abstellposition	Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeugs.
FNG Fahrerlaubnis	Von der FNG erteilte Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich.
Fahrerlaubnis, amtliche	Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nach StVZO zum Führen eines Kraftfahrzeugs.
Fahrstraße	Durch weiße, durchgehende Linien gekennzeichnete Straße im allgemeinen Betriebsbereich und auf den Vorfeldern.
Geräteabstellflächen	Markierte Flächen zum Abstellen von Geräten im Sicherheitsbereich.
Leitfahrzeug	In der Regel schwarz-gelb kariertes Fahrzeug (Follow-Me) zum Führen von Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen.
Lima 1	Verkehrsüberwacher, Ansprechpartner auf dem Vorfeld
Sicherheitsbereich	Sämtliche, vom öffentlichen Verkehr durch Zäune und Tore abgetrennten Bereiche des Flughafens Nürnberg. Er umfasst die Vorfelder, das Rollfeld, sowie sonstige Betriebsbereiche für die eine Zugangsberechtigung benötigt wird.
Piste	Start- / Landebahn für Luftfahrzeuge
Positionsbereich	Durch Markierungen begrenzte Fläche zum Abstellen oder Abfertigen von Luftfahrzeugen .
Rollbahn	Eine festgelegte Strecke, die für das Rollen von Luftfahrzeugen eingerichtet wurde und grundsätzlich eine Verbindung zur Piste herstellt.
Rollgasse (Standplatzrollgasse)	Ein Teil eines Vorfeldes, die für das Rollen von Luftfahrzeuge eingerichtet wurde und ausschließlich dazu bestimmt ist, Zugang zu Luftfahrzeugstandplätzen zu gewähren.
Rollbereichsstraße	Teile von Fahrstraßen, die Rollgassen für Rollverkehr kreuzen und durch besondere Bodenmarkierung gekennzeichnet sind .
Rollfeld	Derjenige Teil eines Flugplatzes, der für Start, Landung und Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden ist, mit Ausnahme des Vorfelds.
Rollverkehr	Flugzeugverkehr am Boden.
Vorfeld	Bereich zum Abstellen und Abfertigen von Luftfahrzeugen.

3. Verhaltensregeln und allgemeine Sicherheitsbestimmungen

3.1 Berechtigte Bereiche

Gelb-codierten Flughafenausweis

Personen, die im Besitz eines Flughafenausweises mit gelber Codierung sind, dürfen sich nicht selbständig im Vorfeldbereich bewegen.

Die Regelung gilt auch für Flugzeugbesatzungen ohne Flughafenausweis. Diese dürfen den Bereich um das eigene Flugzeug nur in Begleitung verlassen.

Personen mit gelb codierten Flughafenausweis müssen das Safety Training absolvieren. Diese und die regelmäßigen Wiederholungsschulungen werden durch die Schulungsabteilung der FNG angeboten.

Blau-codierten Flughafenausweis

Zum unbegleiteten Betreten oder Befahren des Vorfelds ist ein blau codierter Flughafenausweis in Verbindung mit einer gültigen Sicherheitsunterweisung (Ramp Safety) erforderlich.

Diese und die regelmäßigen Wiederholungsschulungen werden durch die Schulungsabteilung der FNG angeboten.

Ein Plan mit den unterschiedlichen Bereichen ist in der Anlage 1 zu finden.

3.2 Warnkleidung

Personen, die sich im Sicherheitsbereich aufhalten, müssen Warnkleidung nach EN ISO 20471 tragen. In Gebäuden besteht Tragepflicht in besonderen Bereichen wie Gepäckförderanlagen bzw. Gepäckrückgabe. Ansonsten besteht in Gebäuden keine Tragepflicht.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- der Eingangsbereich Tor 1 bis zum Stoppschild
- der Betriebshof
- der Werkstattbereich
- der Eingangsbereich GAT bis zum Stoppschild
- der Bereich zwischen Halle 4 und Halle 5

3.3 Alkohol und Drogen

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes und der Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Luftfahrzeugabfertigung tätig sind, besteht absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt alkoholische Getränke und Drogen zu sich zu nehmen.

Der Flugplatzbetreiber ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.

Medikamente

Die Einnahme von Medikamenten, die geeignet sind, die Arbeitssicherheit (zum Beispiel Reaktionsfähigkeit oder Fahrtüchtigkeit) zu beeinträchtigen, sind mit Arzt oder Apotheker abzustimmen und der Arbeitgeber ist darüber zu informieren. Gegebenenfalls ist der Betriebsärztliche Dienst (für Mitarbeiter des FNG-Konzerns) zu Rate zu ziehen!

3.4 Rauchen

Im nicht öffentlichen Bereich ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer – auch in Fahrzeugen und Geräteführerständen – verboten. Dazu gehört auch der Gebrauch von E-Zigaretten. Rauchen, sowie der Gebrauch von E-Zigaretten ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt (**Anlage 2**).



Die Errichtung von weitere Raucherbereiche bedarf eine vorherige Genehmigung des Brandschutzbeauftragten.

3.5 FOD

FOD „Foreign Object Debris“ bedeutet wörtlich übersetzt: Fremdkörper und beschreibt Objekte auf der Bewegungsfläche des Flughafens, von denen eine Gefahr für den Flugbetrieb ausgeht.

FOD „Foreign Object Damage“ bezeichnet den Schaden, der durch diese Fremdkörper verursacht wird

Für alle Personen, die Tätigkeiten im Sicherheitsbereich des Flughafens ausführen, gilt „Clean as you go“. Am Ende der eigenen Arbeit ist zu prüfen – Habe ich nichts vergessen? Das bedeutet, die Arbeitsstelle ist frei von jeglichen FOD zu verlassen.



Anhand der folgenden Tabelle sind Fundstücke zu entsorgen:

Kategorie	Entsorgung	Meldung
Kein FOD z. B. Papier, Blätter Bag-Tag, kleine Plastikteile	Mülltonne	keine
Metallteile unter 1cm	FOD-Briefkasten	keine
Zu groß für den Briefkasten	Lima 1	AOL -> FOD-Meldung
Harte Gegenstände z.B. Metall, Holz, Kunststoff über 1 cm	FOD-Briefkasten	FOD-Meldung nach Leerung Briefkasten
Mögliche Teile von Luftfahrzeuge	Lima 1	AOL -> Airlines und FOD-Meldung

Wichtig ist, dass wenn der Fremdkörper (FOD) möglicherweise von einem Luftfahrzeug stammt, muss umgehend der Lima 1 (0911 937 1292) informiert werden.

3.6 Verkehrsüberwachung

Die Kontrolle der Einhaltung von Verkehrs- und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen im nicht öffentlichen Bereich der FNG obliegt Mitarbeitern aus dem Bereich Airport Operations.

Die Abteilung Airport Operations (AO) sowie **Mitarbeiter der Stabstelle Betriebssicherheit (GF-B)** sind befugt Kontrollen von Personen und Fahrzeugen, sowie Verkehrskontrollen durchzuführen.

Der kontrollberechtigte Personenkreis ist befugt Fahrer, deren Verkehrsverhalten zu einer Gefährdung führen können (zum Beispiel Alkoholeinfluss, Regelverstöße, nicht verkehrssichere Fahrzeuge), an der Weiterfahrt zu hindern. In diesen Fällen kann der Vorfeldführerschein durch die kontrollberechtigten Personen eingezogen werden. Bei Personen ohne Fahrerlaubnis kann die Erlaubnis zum Betreten des Vorfelds entzogen werden.

Eine entzogene interne Fahrerlaubnis oder eine entzogene Erlaubnis zum Betreten des Vorfelds kann durch eine kostenpflichtige Nachschulung bei der Schulungsabteilung der FNG wiedererlangt werden.

Die FNG behält sich das Recht vor, entsprechend der Flughafenbenutzungsordnung die Einwilligung zum Betreten und Befahren des Sicherheitsbereichs zu widerrufen.

Bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln im nicht öffentlichen Bereich der FNG sind die kontrollberechtigten Personen berechtigt, Belehrungen und Verwarnungen auszusprechen.

Verstöße gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln werden gemäß dem Maßnahmenkatalog der FNG geahndet (siehe Kapitel 11).

Bei schuldhaften Verstößen sind der FNG die dadurch entstandenen Kosten vom Verursacher zu erstatten. Die Erhebung weitergehender Schadensersatzansprüche wird davon nicht berührt.

Darüber hinaus behält sich die FNG das Recht vor, entsprechend der Flughafenbenutzungsordnung, die Erlaubnis zum Betreten und Befahren des nicht öffentlichen Flughafenbereichs zu widerrufen.

4. Not- und Sonderfällen

4.1 Verhalten bei Notfällen

Im Falle einer Großschadenslage (z.B. Flugunfall, Gebäudebrand, etc.) ist der Fahrverkehr auf die Fahrzeuge zu beschränken, die zur Abarbeitung des Notfalls und der Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend notwendig sind. Die Notfallposition 05 ist für Rettungskräfte freizuhalten.

Den Anweisungen von Einweisern und Einsatzkräften ist Folge zu leisten.

Bei der Abarbeitung von Notfällen ist der Funkverkehr auf den Betriebsfunkkanälen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Im Notfall können Brand- und Rettungskräfte von den hier beschriebenen Regeln in eigener Verantwortung abweichen, wenn dies erforderlich ist.

4.2 Einsatzbereich

Das Betreten, Einfahren oder Durchfahren von sogenannten Einsatzaufstellungen und abgesperrte Gefahrenbereiche der Feuerwehr ist nicht gestattet.

Einsatzstellen sind immer großräumig zu umfahren.

Arbeiten an Einsatzstellen (zum Beispiel Entladevorgänge bei Luftfahrzeugen) dürfen erst nach Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr, in Abstimmung mit den weiteren Maßnahmenträgern der Behörden (Polizei, ggfs. BFU) und dem Einsatzleiter der FNG begonnen werden.

4.3 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit Personenschäden und Fahrzeugbränden ist zuerst die Flughafenfeuerwehr Notrufnummer 112 (Hausapparat) oder 0911 937-112 zu verständigen. Grundsätzlich ist unter Beachtung des Eigenschutzes von jedem Erste-Hilfe zu leisten bzw. Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.

Sämtliche Unfälle mit Personen- und/oder Sachschäden sind unverzüglich dem Verkehrsüberwacher, Lima 1, (Telefon 0911 937/1292) zur Unfall- oder Schadensaufnahme zu melden. Die Unfallstelle ist abzusichern. Die Unfallsituation ist unverändert zu lassen, soweit dies nicht für die entsprechenden Rettungs- bzw. Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich ist.

Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen des Verkehrsüberwachers der FNG an der Unfallstelle verbleiben. Ist dies den Unfallzeugen aufgrund der Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim Verkehrsleiter vom Dienst der FNG zu melden.

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen und abzusichern.

4.4 Wichtige Dienststellen und Telefonnummern

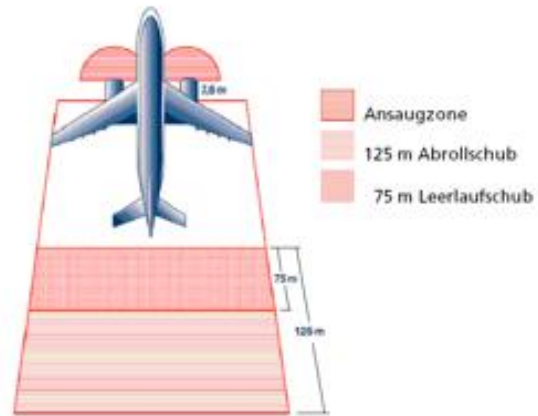
<i>NOTRUF</i>	<i>112</i>
<i>NOTRUF *</i> (*Einsatzzentrale Flughafenfeuerwehr)	<i>0911/937-112</i>
Einsatzzentrale Flughafenfeuerwehr	0911/ 937-1593
Verkehrsleiter v. Dienst	0911/ 937-1220
Verkehrsüberwacher	0911/ 937-1292
Polizei	0911/ 93 59 20
Ausweisstelle	0911/ 937-1264
Tor 1	0911/ 937-1236
Safety Management	0911/ 937-1743
Schulungsabteilung	0911/ 937-2027
Brandschutzbeauftragter	0911/ 937-1712

5. Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken

5.1 Sicherheitsabstände zu Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken

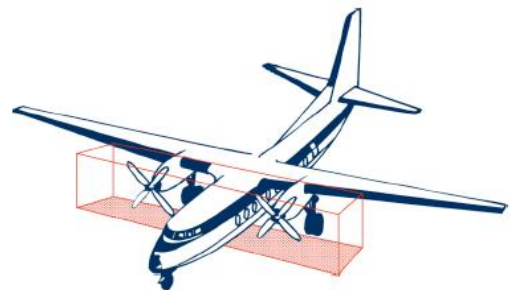
Flugzeuge mit Strahltriebwerken

- vor laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **7,5 m** einzuhalten
- hinter stehenden Flugzeugen mit laufenden Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **75 m** einzuhalten
- hinter mit Eigenkraft rollenden bzw. an- oder abrollenden Flugzeugen mit Strahltriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **125 m** einzuhalten
- die Sicherheitsabstände hinter dem Flugzeug beziehen sich auf das Rumpffende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs
- Ausnahmen können Abfertigungs-, Luftfahrt- und Wartungsbetriebe in eigener Verantwortung festlegen.



Flugzeuge mit Propellertriebwerken

- der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten oder befahren werden
- vor laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **5 m** einzuhalten
- hinter Flugzeugen mit laufenden Propellertriebwerken ist ein Sicherheitsabstand von mindestens **20 m** einzuhalten
- bei Abrollschub sind **50m** Abstand einzuhalten.
- der Sicherheitsabstand hinter dem Flugzeug bezieht sich auf das Rumpffende, die Breite entspricht jeweils mindestens der Spannweite des Flugzeugs
- Ausnahmen können Abfertigungs-, Luftfahrt- und Wartungsbetriebe in eigener Verantwortung festlegen.



Helikopter:

- Bei stehenden Rotoren ist eine **halbe Länge des Rotorblatts** Abstand zu halten, ausgenommen Abfertigungs- und Wartungsarbeiten
- Bei laufenden Rotoren ist immer **ein Rotorblattdurchmesser** Abstand einzuhalten
- Die Annäherung an den Hubschrauber erfolgt immer von vorne und auf Zeichen der Besatzung ist zu achten
- Ausnahmen können Abfertigungs-, Luftfahrt- und Wartungsbetriebe in eigener Verantwortung festlegen.



5.2 Sicherheitsabstände im Positionsbereich – ERA Equipment Restraint Area

Fahrzeuge, Abfertigungsgeräte und Personen dürfen erst dann die ERA befahren oder begehen, wenn die Triebwerke zum Stillstand gekommen sind und das Anti Collision Light (ACL) ausgeschaltet ist. Ausnahmen können Abfertigungs-, Luftfahrt- und Wartungsbetriebe in eigener Verantwortung festlegen.



6. Fußgänger

Fußgänger müssen entlang der Gebäudekante gehen.

Sofern keine Gebäudekante vorhanden ist, ist entlang der Fahrstraßen am linken Fahrbahnrand außerhalb der Fahrbahnbegrenzung zu gehen.

Das fußläufige Queren der Rollgassen M1 - M4 ist nicht gestattet.

Fluggäste dürfen sich grundsätzlich nicht zu Fuß zwischen den Fluggastgebäuden und Luftfahrzeugen bzw. umgekehrt bewegen. Sollte dies aus Abfertigungsgründen erfolgen bzw. wird eine sog. „Walk-Position“ in Anspruch genommen, sorgt der Flugplatzbetreiber für die Verkehrssicherung zwischen Luftfahrzeugabstellposition und Fluggastgebäude. Für die Absicherung der Flugwege auf der Luftfahrzeugabstellposition hat die Luftverkehrsgesellschaft bzw. ihr Erfüllungsgehilfe zu sorgen.

7. Fahrverkehr und Fahrzeuge

Fahrzeuge im Sinne dieser Verkehrs- und Sicherheitsregeln sind alle im Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg eingesetzten Kraftfahrzeuge und fahrbaren Geräte, sowie Zweiräder.

Um den Sicherheitsbereich des Flughafens Nürnberg befahren zu dürfen, muss jeder Fahrer zum Führen von Fahrzeugen geeignet, auf der betreffenden Fahrzeugart ausgebildet und mit ihrer Bedienung und Führung vertraut sein. Er muss im Besitz einer gültigen FNG- Fahrerlaubnis sein. Die Eignung zum Führen von Sonderfahrzeugen muss nachgewiesen und dokumentiert sein.

Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das dienstlich unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Fahrzeughalter und Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass die im Sicherheitsbereich eingesetzten Fahrzeuge, entsprechend der StVZO, verkehrs- und betriebssicher sind. Unberührt hiervon bleiben durch den Verwendungszweck bedingte Bauabweichungen und Anhängelasten, die jedoch ebenfalls in einem betriebssicheren Zustand sein müssen. Fahrzeuge und Geräte sind nur bestimmungsgemäß einzusetzen.

Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrs- bzw. betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Nicht verkehrs- oder betriebssichere Fahrzeuge müssen außer Betrieb genommen werden und sind als solche zu kennzeichnen oder gegen Gebrauch zu sichern.

Fahrzeugh Türen sind während der Fahrt ständig geschlossen zu halten.

7.1 Vorfahrtsregeln

Für die Vorfahrt im Sicherheitsbereich des Flughafens gilt die Rangfolge:

- I. Mit Eigenkraft selbstständig rollende Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Leitfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht
- II. Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht ggf. zusammen mit Einsatzhorn
- III. Geschleppte Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Schlepp- und/oder Leit- bzw. Begleitfahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht
- IV. Winterdienstfahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht
- V. Einsatzleitfahrzeuge (Verkehrsüberwacher / AOÜ) der FNG mit eingeschaltetem gelbem Rundumlicht.
- VI. Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelben Rundumlicht einschließlich der von ihnen geführten Fahrzeuge, die durch eingeschaltetes Abblendlicht und Warnblinkanlage kenntlich gemacht sind
- VII. Passagierbusse
- VIII. Fahrzeuge auf Fahrstraßen, gegenüber dem Verkehr aus angrenzenden Flächen
- IX. In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.
- X. Fahrzeuge auf nicht markierten Bereichen haben aufeinander zu achten. Bei Kollisionsgefahr ist die Geschwindigkeit zu drosseln und sich über Zeichen oder Richtungsanzeiger zu verständigen; wenn die Zeichen unklar sind oder der andere Fahrer diese nicht wahrnimmt, gilt es stehen zu bleiben, bis die Gefährdung vorüber ist. Grundsätzlich ist in nicht markierten Bereichen besondere Aufmerksamkeit geboten, bei entgegenkommenden Fahrzeugen, ist nach Möglichkeit nach rechts auszuweichen.

7.2 Geschwindigkeit

Die Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zwingend einzuhalten.

Die Höchstgeschwindigkeit im Sicherheitsbereich ist grundsätzlich auf 30 km/h begrenzt. Ausnahmen hiervon sind durch entsprechende Gebotsschilder kenntlich gemacht.

Auf Positionen mit abgestellten Luftfahrzeugen sowie in Gebäuden, den Anfahrzonen von Gates und in Ein- und Ausfahrten aus den Gepäckanlagen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

7.3 Gurtpflicht

Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.

7.4 Benutzung von Mobiltelefone

Den Fahrern ist die Benutzung von Mobiltelefone untersagt, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht. Die Benutzung von Handfunkgeräten fällt nicht unter diese Regelung.

7.5 Beleuchtung

Grundsätzlich muss immer das Abblendlicht oder das Tagfahrlicht eingeschaltet werden. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit und bei Sichtbehinderung am Tage (z.B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist das Abblendlicht – einzuschalten.

Bei allen Fahrzeuglotsungen ist stets das Abblendlicht und die Warnblinkanlage vom gelotsten Fahrzeug einzuschalten.

Das Fahren mit Stand- oder Fernlicht ist im Vorfeldbereich nicht erlaubt.

7.6 Rückwärtsfahren

Das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen. Rückwärtsfahren ist nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

Der Fahrer hat sich vor und während des Rückwärtsfahrens davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart oder Beladung des Fahrzeugs oder durch andere Umstände versperrt oder auch nur erschwert, ist die Rückwärtsfahrt nur mit Hilfe eines Einweisers oder einer geeigneten optischen Rückfahrhilfe erlaubt.

Der Einweiser hat sich durch Augenschein davon zu überzeugen, dass der Fahrweg hinter dem Fahrzeug frei ist. Während der Rückwärtsfahrt hat der Fahrer ständig Blickkontakt zum Einweiser zu halten und auf dessen Zeichen zu achten. Der Einweiser darf sich nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; er darf während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen. Verliert der Fahrer den visuellen Kontakt zum Einweiser, muss er sofort stoppen. Er darf die Fahrt erst wieder aufnehmen, wenn Sichtkontakt hergestellt wurde. Die festgelegten Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen sind zu verwenden (siehe Kapitel 7.12).

7.7 Halten, Parken und Abstellen

Das Halten, Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten ist generell vor den Aus- und Eingängen von Gebäuden und insbesondere vor den Toren der Feuerwache, den definierten Bereitstellungsräumen und den Flugzeughallen untersagt. Außerdem besteht ein Halteverbot auf allen Rollbahnen, Rollgassen, den Rollbereichsstraßen und im An- bzw. Abrollbereich von Luftfahrzeugen.

Fahrzeuge dürfen, außer bei Flugzeugabfertigungen, nur auf den ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Dabei muss die Feststellbremse angezogen und der Fahrmotor ausgeschaltet werden.

Bei Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten, deren Fahrmotor gleichzeitig Antriebsmotor für die Gerätefunktion ist, ist zusätzlich zum Anziehen der Feststellbremse ein Bremsklotz unterzulegen. Das Unterlegen eines Bremsklotzes kann bei Fahrzeugen, die durch hydraulische Abstützungen gesichert sind, entfallen. Bei Fahrzeugen, die bauartbedingt gegen Wegrollen gesichert sind, entfällt die Verpflichtung Bremsklötze unterzulegen auch wenn keine Stützen vorhanden sind. Bei Fahrzeugen mit getrennten Arbeits- und Fahrmotoren ist der Fahrmotor während des Zeitraums der Abfertigung abzustellen.

Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen oder das Arbeiten oder der Aufenthalt hinter Fahrzeugen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur rückwärts ausfahren können, ist verboten. Kann dies in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, ist der Fahrer zu verständigen.

Das Halten, Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten hinter am Flugzeug anstehenden Fluggasttreppen, sowie vor ausgefahrenen Flugzeugtreppen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für die zum Fluggasttransport eingesetzten Fahrzeuge.

Der Fluchtweg von Tankfahrzeugen im Positionsbereich ist stets freizuhalten.

7.8 Personenbeförderung und Ladung

Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen auf entsprechenden Sitzplätzen befördert werden. Ausnahme sind Fahrzeuge, bei denen bauart- bzw. zulassungsbedingt ein stehender Transport bzw. eine stehende Bedienung zulässig ist (z. B. in Vorfeldbussen dürfen Fahrgäste auch stehend befördert werden).

Ladung ist verkehrssicher zu laden und zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung und der Anhängereinrichtungen zu überzeugen.

Die zulässigen Anhänge- und Stützlasten dürfen nicht überschritten werden.

7.9 Sonderrechte

Alle von der FNG mit Sonderrechten ausgestatteten Fahrzeuge, alle Fahrzeuge der Luftsicherheitsbehörden und der Sicherheitsgesellschaft am Flughafen Nürnberg sowie der in Paragraph 35 StVO genannten Behörden und Organisationen, deren Personal über die notwendigen Fahrberechtigungen und Einweisungen verfügt, sind nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen gebunden und dürfen die Fahr- und Rollbereichsstraßen verlassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Not- und Sonderfällen erforderlich ist. Sie haben dies mit blauem bzw. gelbem Rundumlicht anzuzeigen.

Die Verwendung der Sondersignale befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung, die Sicherheit des Verkehrs zu wahren.

Im Bereich von Fahrzeugen mit Sonderrechten ist besondere Vorsicht geboten.

Der Rollverkehr hat auch vor Fahrzeugen mit Sonderrechten bzw. Wegerechten Vorrang, die Rollkontrolle wird jedoch versuchen, Fahrzeugen mit Sonderrechten Priorität einzuräumen.

Das Befahren von Rollfeld und den geschützten Bereichen des Instrumentenlandesystems ist auch bei Sonderrechten nur nach Freigabe durch die Flugsicherung (DFS) erlaubt.

7.10 Radfahrer

Radfahrer müssen die Betriebs- und Rollbereichsstraßen benutzen.

Im Sicherheitsbereich sind Fahrräder nur zum dienstlichen Gebrauch zugelassen. Die Benutzer müssen eine Fahrereinweisung bei der Schulungsabteilung der FNG durchlaufen haben. Motorgetriebene Zweiräder gelten als Fahrzeuge. Die Fahrer von Fahrrädern- oder Motorrädern haben Warnwesten gem. EN ISO 20471 zu tragen.

7.11 Verkehrshindernisse

Verkehrsbehindernde Zustände sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind die erforderlichen Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und der Verkehrsleiter vom Dienst (Telefon 0911 937/1220) zu verständigen. Falls erforderlich, behält sich die FNG vor, entsprechende Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Halters durchzuführen.

7.12 Besondere Wetter- und Straßenverhältnisse

Bei Dunkelheit, schlechten Wetter- und Straßenverhältnissen und insbesondere bei Sichtbehinderungen am Tage (z.B. Nebel, starker Regen oder Schneefall, Witterungsbedingungen nach Betriebsstufen CAT II/III) ist besondere Vorsicht geboten. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Bedingungen anzupassen.

Sind Markierungen (Verkehrszeichen, Haltelinien usw.) bei Schneebelag, verschmutzten Straßen oder schlechten Sichtverhältnissen nicht zu erkennen, ist besondere Vorsicht geboten. Ist keine Regelung getroffen, gelten die Vorfahrtsregeln gemäß Nr. 7.1.

Fahrten im gesamten Zuständigkeitsbereich der FNG außerhalb der Positionsbereiche, Fahr- und Rollbereichsstraßen, sowie Rollgassen sind während CAT II/III-Betrieb nur zulässig, wenn diese der Fortführung eines sicheren Betriebsablaufes dienen.

Insbesondere während CAT II/III-Betrieb sind die Fahrten auf ein Minimum zu beschränken und nicht notwendige Fahrten sind zu unterlassen.

Erforderliche Kontrollfahrten im Rollfeldbereich sind nur in Abstimmung mit der Flugsicherung (DFS) zulässig. Grundsätzlich sind Kontrollfahrten während CAT II/III-Betrieb nur durchzuführen, wenn dies zur Fortführung eines sicheren Betriebes unabdingbar erforderlich ist. Die Haltebalken dürfen nicht überfahren werden.

7.13 Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen



8. Fahrbereiche

8.1 Betriebsstraßen

Grundsätzlich sind die Betriebsstraßen zu benutzen. Liegt ein Fahrziel abseits von Betriebsstraßen (Flugzeugpositionen, Geräteabstellflächen usw.), ist so lange wie möglich die markierte Fahrstraße zu benutzen. Die durchgehende, weiße Straßenbegrenzungslinie darf dann bei entsprechender Vorsicht überquert werden. Bei der Rückfahrt zur Fahrstraße ist der kürzeste und sicherste Weg zu wählen. Fahrzeuge können zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben auch außerhalb der Fahrstraßen bewegt werden.

Luftfahrzeug-Einwinker

Während des Einwinkvorganges eines LFZ ist es möglich, dass der Einwinker sich auf der Fahrstraße befindet oder sich rückwärts in die Fahrstraße bewegt. In diesem Fall ist in ausreichendem Abstand zu warten, bis der Vorgang beendet ist. Ein Hinterfahren des Einwinkers ist nicht zulässig.

8.2 Rollgassen

Rollgassen sind im Vorfeldbereich durch eine durchgehende rote Linie von den übrigen Vorfeldflächen abgetrennt (siehe Kapitel 9.).

Beim Befahren von Rollgassen ist besondere Vorsicht geboten. Rollgassen im Vorfeldbereich sind generell auf dem kürzesten Weg zu queren. Die Rollgasse darf nicht ohne ausreichenden Sicherheitsabstand zu einem sich nähernden Luftfahrzeug überquert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass kein Luftfahrzeug oder Schleppzug behindert wird.

Ist ein längerer Aufenthalt in einer Rollgasse aus zwingenden Gründen notwendig (z.B. Einwinken oder Kontrolle eines Schachtdeckels etc.), ist vorher die DFS Rollkontrolle über Betriebsfunk Kanal 1 zu informieren. Wenn sie kein Funkgerät zur Verfügung haben, kontaktieren sie telefonisch die Verkehrsleitung.

8.3 Rollbereichsstraßen

Rollbereichsstraßen sind Teile von Fahrstraßen, die Rollgassen für Rollverkehr kreuzen und durch die Bodenmarkierung „Stopp bei Flugzeugrollverkehr“ gekennzeichnet sind. Außerdem sind diese durch eine versetzt gestrichelte Fahrbahnbegrenzung (siehe Kapitel 9) gekennzeichnet.

Rollbereichsstraßen dürfen nur befahren werden, wenn dabei der Flugzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Sie sind mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren. Rollbereichsstraßen, sind bei der Annäherung von Luftfahrzeugen vollständig zu räumen.

8.4 Zuständigkeitsbereich DFS

Der Zuständigkeitsbereich der DFS umfasst das Rollfeld und die umliegenden Grünbereiche mit den jeweiligen Schutzzonen.

Ein Lageplan befindet sich im Anhang 3.

Zu selbständigen Befahren des Zuständigkeitsbereichs der DFS müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Rollfeld sein (Fahreinweisung Rollfeld, Z0)
- Das genutzte Fahrzeug muss zum Befahren des Rollfelds zugelassen sein (siehe Plakette) und mit einer gelben Rundumleuchte sowie einem Transponder ausgerüstet sein.
- Für Bewegungen auf dem Rollfeld haben Fahrzeuge und Personen eine Freigabe bei der DFS einzuholen.
- Verkehr ohne Funksprechverbindung bedarf der Führung durch ein Leitfahrzeug der FNG.

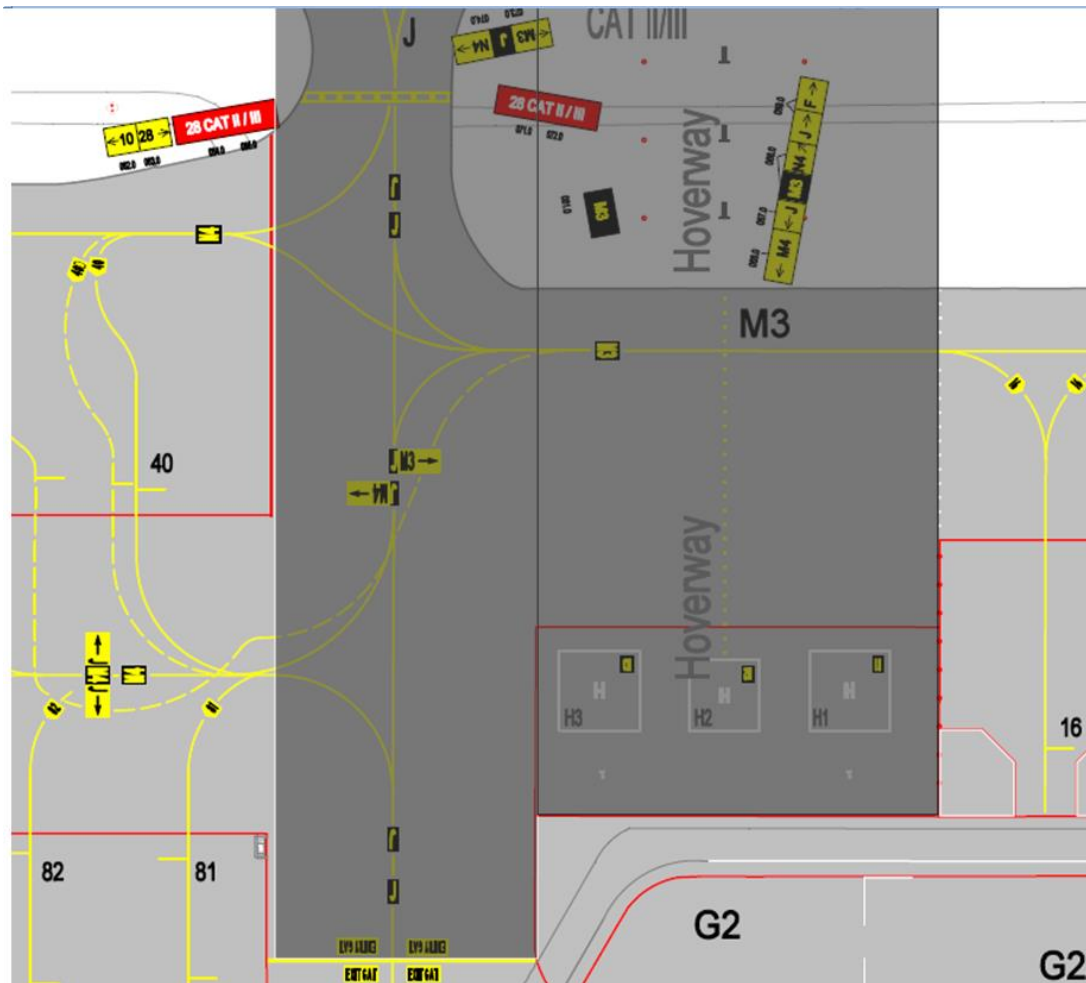
8.4.1 Rollfeld

Das Rollfeld besteht aus der Piste, Taxiways „A“ bis „J“ und der Hubschrauberschwebetrasse (Hoverway) mit den jeweiligen Schutzzonen.

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugsicherung (DFS) bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche und Zeichen zu befolgen. Das Verfahren bei Funkausfall ist zu beachten.

Besonderheit Rollbahn „J“ und Hubschrauberschwebetrassen:

Die direkt im Vorfeldbereich liegende Rollbahn „J“ und die Hubschrauberschwebetrasse stellen einen besonders sicherheitsrelevanten Bereich dar.



8.5 Positionsbereich

Der Positionsbereich wird durch Fahrstraßen oder Geräteabstellflächen einerseits und eine rote Begrenzungslinie zu Rollbahnen und Rollgassen andererseits gekennzeichnet.

Das Befahren des Positionsbereichs ist nur zu Abfertigungszwecken oder aus anderen zwingenden Gründen erlaubt.

Die roten Sicherheitslinien um die Positionen zeigen den Rollbereich auf. Während des An- und Abrollvorganges eines Luftfahrzeuges muss der Bereich bis zur roten Sicherheitslinie frei von Personen, Geräten und Fahrzeugen sein. Auch bei An- und Abrollvorgängen auf benachbarten Positionen ist Vorsicht geboten.

Die alternativen roten Sicherheitslinien (gestrichelte Linien auf der Nordseite bzw. 20er Positionen) zeigen den freizuhaltenden Rollbereich für Luftfahrzeuge des ICAO Code Letter E auf.

Positionen, auf die ein Luftfahrzeug einrollen will, sind in der Regel daran zu erkennen, dass der Positionsbereich geräumt ist und ein Einweiser auf dem Positionseinrollbalken bereitsteht.

Luftfahrzeuge, die von einer Position abrollen wollen, sind unter anderem daran zu erkennen, dass bei laufenden Triebwerken die Anti Collision Light (ACL) blinken, die Bremsklötze an den Fahrwerken entfernt worden sind und sich in unmittelbarer Nähe keine Personen, Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte befinden.

Bei Pushbackvorgänge ist es verboten sich hinter dem Luftfahrzeug aufzuhalten oder vorbei zu fahren. Der Fahrer des Flugzeugschleppers ist verpflichtet, bei tatsächlichem Beginn des Pushbackvorganges die gelbe Rundumleuchte einzuschalten.

Die Position ist nach Beendigung der Flugzeugabfertigung von Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen unverzüglich zu räumen. Im Anschluss daran ist durch den Abfertiger ein FOD-Check durchzuführen.

Positionsbereich mit Fluggastbrücken

Der Aktionsbereich der Fluggastbrücken darf nur betreten oder befahren werden, wenn dies aus Abfertigungsgründen unumgänglich notwendig ist und die Fluggastbrücke nicht bewegt wird. Ist die Fluggastbrücke in Bewegung, ertönt ein akustisches Warnsignal und die an der Fluggastbrücke angebrachten Rundumleuchten blinken.

Unter dem beweglichen Teil der Fluggastbrücke darf zu keinem Zeitpunkt mit einem Fahrzeug hindurch gefahren werden.

An Fluggastbrücken hängende Kabel sind zu beachten.

Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug

Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von 7,5 m von den Tragflächenspitzen, von Bug und Heck um das Luftfahrzeug verläuft.



Das Betreten und Befahren der Sicherheitszone ist nur gestattet, wenn dies zur Abfertigung des Luftfahrzeugs notwendig ist.

Bei der Aufstellung von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten ist darauf zu achten, dass sich die Höhe des Luftfahrzeugs über Grund bei der Be- und Entladung verändert. Es ist deshalb ein entsprechender Abstand zwischen Fahrzeug bzw. Abfertigungsgerät und Luftfahrzeug einzuhalten.

Nicht zur Abfertigung unmittelbar benötigte Fahrzeuge und Geräte sind außerhalb der Sicherheitszone abzustellen und zu sichern, dies ist insbesondere bei schlecht Wetter zu beachten.

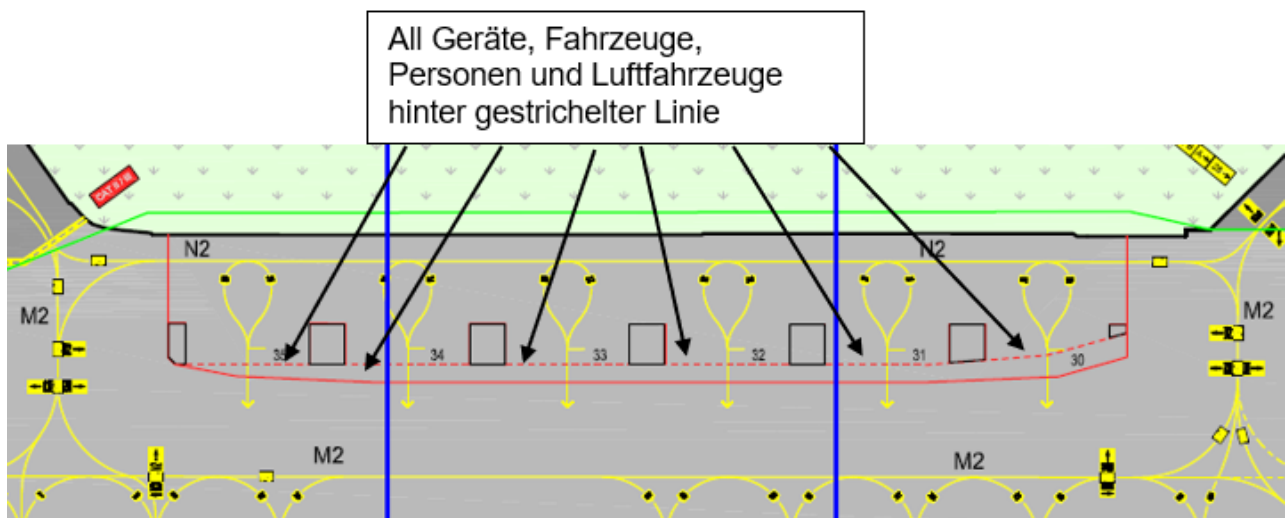
Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten unter dem Flugzeugrumpf oder den Flugzeugtragflächen ist grundsätzlich verboten. Es ist nur dann gestattet, wenn es zum Erreichen von Anschlüssen oder Bedienelemente am Luftfahrzeug unerlässlich ist. Dabei ist mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden.

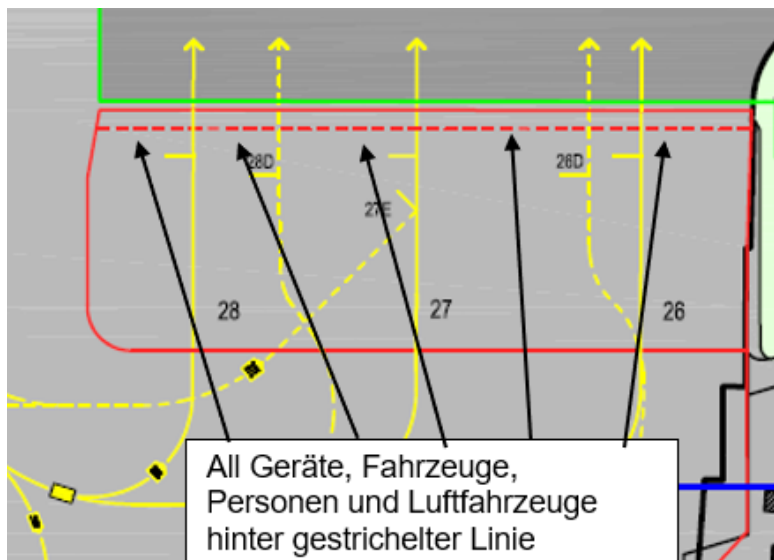
Der Ein- bzw. Aussteigevorgang von Passagieren aus Flug- oder Fahrzeugen darf von Fahrzeugen nicht behindert oder gequert werden.

8.6 Fahrverkehr bei Flugbetrieb mit Großraumflugzeugen

Am Flughafen Nürnberg gibt es bei Flugbetrieb mit Großraumflugzeugen spezielle Verfahren, welche von jedem Verkehrsteilnehmer berücksichtigt werden müssen. Der Verkehrsleiter vom Dienst bzw. der Verkehrsüberwacher achten auf die Einhaltung der jeweiligen Maßnahmen. Bei Flugbetrieb mit einem ICAO Code Letter F Luftfahrzeug (z. B. B747-800 oder C5 Galaxy) ist die komplette Nordseite (Position 30 – 35) frei von Fahrzeugen, Geräten und Personen zu halten. Bei Flugbetrieb mit einem ICAO Code Letter E Luftfahrzeug (z. B. A330, B777 oder B747-400) müssen sich alle Luftfahrzeuge, Fahrzeuge, Geräte und Personen auf der Nordseite (Position 30 – 35) nördlich der alternativen Vorfeldsicherheitslinie (gestrichelte Linie) befinden (siehe Skizze).



Auf den Positionen 26 - 28 müssen sich beim Rollen eines ICAO Code Letter E Luftfahrzeuges auf der Rollbahn Alpha alle Luftfahrzeuge, Fahrzeuge, Geräte und Personen südlich der alternativen Vorfeldsicherheitslinie (gestrichelte Linie) befinden (siehe Skizze). Bei Flugbetrieb mit einem ICAO Code Letter F Luftfahrzeug (z. B. B747-800 oder C5 Galaxy) ist die komplette Position 26 – 28 frei von Fahrzeugen, Geräten und Personen zu halten. Ausgenommen sind Fahrzeuge, Geräte und Personen, welche direkt für die Abfertigung des betroffenen Luftfahrzeuges benötigt werden.



9. Verkehrszeichen und Markierungen (soweit nicht in der StVO enthalten)

9.1 Vorschriftzeichen

Können wegen räumlich beengter Verhältnisse keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf die Fahrbahn aufgemalte Schilder. Bei schlechten Straßenverhältnissen (z.B. witterungsbedingt) ist deshalb besondere Vorsicht geboten.

9.1.1 Stopp bei Flugzeugrollverkehr

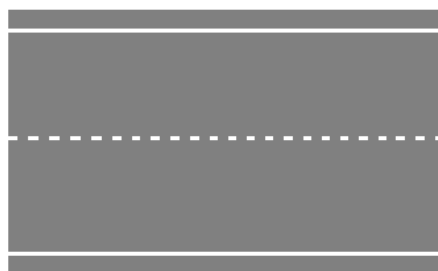


9.1.2 Rauchen und offenes Licht und Feuer – auch im Fahrzeug – verboten.



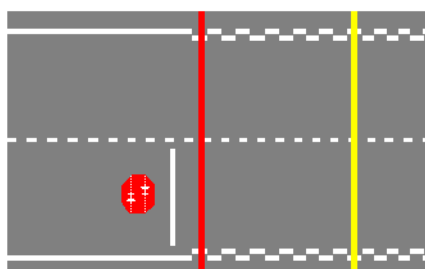
9.2 Markierungen

9.2.1 Betriebsstraßen: Durchgehende weiße Linien.



9.3 Rollbereichsstraßen:

9.3.1 Weißer, versetzt gestrichelte Linien mit Haltelinie für Fahrverkehr bei Flugzeugrollverkehr.



9.3.2 Durchgehende rote Linie: Vorfeld-Sicherheitslinie: dient zur Abgrenzung Vorfelds zu den Rollbahnen und Rollgassen sowie des Sicherheitsbereichs an den Abstellpositionen:



Gestrichelte rote Linie: Alternative Vorfeld-Sicherheitslinie:



9.3.3 Durchgehende gelbe Leitlinie: für Rollverkehr:

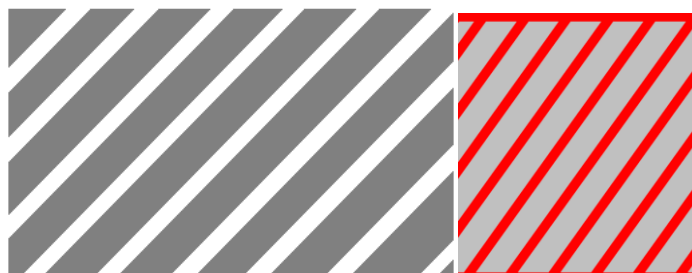


9.3.4 Durchgehende weiße Linien: Geräteabstellfläche:



9.3.5 Schraffierte Flächen:

Sie sind grundsätzlich von abgestelltem Gerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



10. Zulassungsbestimmungen für Fahrzeuge

10.1 Zufahrtsberechtigung für Fahrzeuge im Sicherheitsbereich

Fahrzeuge, die regelmäßig und nachweislich in den Sicherheitsbereich des Flughafens einfahren müssen, benötigen eine Zufahrtsberechtigung. Anträge auf Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs sind an Ausweisstelle@airport-nuernberg.de zu richten.

Die Zufahrtsberechtigung erfolgt für alle Fahrzeuge ausnahmslos erst nach Vorlage des Versicherungsnachweises. Für das Fahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung bestehen, mit einer Deckungssumme von mindestens 50.000.000 EUR, die sich ausdrücklich auch auf Schäden erstreckt, die im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens Nürnberg verursacht werden. Dies muss auf der Versicherungsbestätigung vermerkt sein.

Nur Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen werden in den Sicherheitsbereich zugelassen, Ausnahmen sind nur zulässig für Gepäckschlepper, welche zwischen Tigergang und Vorfeld verkehren, und Baufahrzeuge ohne Straßenverkehrszulassung.

Fahrzeuge und Abfertigungsgeräte mit Eigenantrieb ohne Zulassung nach StVZO, sowie Anhänger mit Betriebsbremse, die auftragsbedingt im Sicherheitsbereich eingesetzt werden, müssen vor der ersten Inbetriebnahme und danach jährlich durch die FNG oder einen unabhängigen Sachverständigen nach § 29 StVZO geprüft werden.

10.2 Gültigkeit und Fahrbereichsbeschränkungen der Zufahrtsberechtigungen

Alle Betriebs- und Fremdfirmenfahrzeugen mit amtlichem Kennzeichen erhalten eine Zufahrtsberechtigung in Form einer Fahrzeugplakette für einen Zeitraum von längstens 12 Monaten. Tageszufahrtsberechtigungen gelten grundsätzlich nur am Tag der Ausstellung.

Die FNG legt den räumlichen Einsatzbereich des Fahrzeugs fest und kennzeichnet diesen entsprechend auf der Zufahrtsberechtigung.

Fahrzeugplaketten, die zum Befahren des Sicherheitsbereichs berechtigen, müssen von außen sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein.

Die Tageszufahrtsberechtigungen / Plaketten müssen bei Ablauf der Geltungsdauer oder Wegfall der Voraussetzung für die Zulassung des Fahrzeugs unverzüglich an die Ausweisstelle zurückgegeben werden.

10.3 Gültigkeit von Fahrzeugplaketten von Fremdfirmen

Die Plaketten von Fremdfirmen können folgende Gültigkeiten haben:

- 1 Monat
- 3 Monate
- 6 Monate
- 12 Monate

Die Kosten der jeweiligen Plaketten werden jährlich angepasst und sind in der Entgeltordnung der FNG veröffentlicht.

10.4 Besondere Kennzeichnung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, die auftragsbedingt Bereiche befahren, für die eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, müssen mit einem gelben bzw. blauen Rundumlicht ausgerüstet sein.

Der Flugplatzbetreiber kann das Kennzeichnen von Fahrzeugen für bestimmte Bereiche verlangen.

10.5 FNG-Fahrerlaubnis

Die Verkehrseinweisung für die jeweiligen Bereiche, sowie Wiederholungsschulungen erfolgen bei der Schulungsabteilung der FNG gegen Entgelt.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Verkehrseinweisung:

- Flughafenausweis
- Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis
- Zum Befahren des Vorfeldes ist ein blau-codierter Flughafenausweis notwendig

Die FNG-Fahrerlaubnis ist stets mitzuführen und bei Kontrollen unverzüglich vorzuzeigen.

10.6 Ausstellung und Gültigkeitsdauer der FNG Fahrerlaubnis

10.6.1 Ausstellung der FNG Fahrerlaubnis:

Der FNG Fahrerlaubnis wird von der Schulungsabteilung der FNG nach bestandener Prüfung an den Fahrer ausgehändigt.

10.6.2 Gültigkeitsdauer und Überprüfung:

Die FNG-Fahrerlaubnis verliert ihre Gültigkeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis oder wenn die jeweilige Gültigkeitsdauer (z.B. nicht absolvierte Wiederholungs- oder Wiederauffrischungsschulung) abgelaufen ist. Personen, die im Besitz einer FNG Fahrerlaubnis sind und aufgrund der vorgenannten Gründe nicht mehr zum Führen von Fahrzeugen eingesetzt werden dürfen, sind verpflichtet, die FNG Fahrerlaubnis unaufgefordert an die Schulungsabteilung des FNG zurückzugeben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die FNG berechtigt die FNG-Fahrerlaubnis einzuziehen.

Die FNG behält sich das Recht zur Überprüfung des Besitzes der amtlichen Fahrerlaubnis vor.

Der Verlust der FNG-Fahrerlaubnis ist der Schulungsabteilung der FNG mitzuteilen.

10.7 Lotsungen

Fahrzeuge mit Fahrer ohne FNG-Fahrerlaubnis müssen gelotst werden. Hierbei ist folgendes zu beachten.

Auf dem Vorfeld und im Rollfeld dürfen Fahrzeuge nur durch Mitarbeiter des FNG-Konzerns gelotst werden. Außerhalb des Rollfelds (Piste/Rollbahn) dürfen max. 2 Fahrzeuge gelotst werden. Im Rollfeld darf max. 1 Fahrzeug gelotst werden.

Vor dem Beginn der Lotsung muss mit dem Fahrer des gelotsten Fahrzeuges ein Briefing durchgeführt werden. Unterstützende Flyer in verschiedene Sprachen sind am Tor 1 erhältlich.

Soweit vorhanden sind gelbe Rundumlichter einzuschalten, alternativ kann die Warnblinkanlage eingeschaltet werden und es ist sicherzustellen, dass das gelotste Fahrzeug folgt.

Ausnahmen bestehen im Rahmen des Notfallplans der FNG oder bei Genehmigung durch die Verkehrsabteilung.

11. Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln der Flughafen Nürnberg GmbH

Gemäß § 45 Abs. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat der Flugplatzbetreiber den Flugplatz in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die FNG ist somit für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf ihrem Gelände verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, um den sicheren Betrieb des Flughafens zu gewährleisten.

11.1 Ziel und Zweck

Die **Abteilung Airport Operations (AO)** der FNG ist für die flugbetriebliche Aufsicht und Sicherheit auf den nicht öffentlichen Betriebsflächen der FNG zuständig. Zur Überwachung der Verkehrsregeln und der einheitlichen Ahndung bei Verstößen wird der nachfolgend beschriebene Maßnahmenkatalog eingeführt.

Der Maßnahmenkatalog gilt für alle Personen im Sicherheitsbereich der FNG.

Die Abteilung Airport Operations und der Stabstelle Betriebssicherheit (GF-B) sind befugt, Verkehrskontrollen durchzuführen, sowie die erforderlichen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln zu treffen.

11.2 Punktesystem

11.2.1 Punktesystem – Grundlage

Grundlage des Maßnahmenkatalogs ist ein an die Straßenverkehrsordnung angelehntes Punktesystem, das:

- eine einheitliche Ahndung von Verstößen gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln der FNG gewährleistet.
- den Personen im Sicherheitsbereich die Möglichkeit bietet, das Ausmaß des eigenen Fehlverhaltens selbst zu beobachten und rechtzeitig zu korrigieren.

11.2.2 Punktesystem – Aufbau

Bei jedem Verstoß wird, je nach Schwere, analog des Punktekatalogs (siehe 11.4.5) unter Feststellung der Personalien, der Betroffene schriftlich verwarnet (betroffene Person erhält Durchschlag) und bei GF-B zentral dokumentiert. Bei Erreichen der in nachstehender Tabelle beschriebenen Punktestände, gelten die dazu festgelegten Maßnahmen.

6 Punkte	1. Schriftlicher Hinweis	Der Abteilungsleiter / Arbeitgeber wird über Punktestand und Verstöße erstmals schriftlich durch GF-B informiert. Es besteht für den Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit, an einer freiwilligen Nachschulung teilzunehmen, um Punkte zu reduzieren.
----------	--------------------------	---

8 Punkte	2. Schriftlicher Hinweis	Der Abteilungsleiter / Arbeitgeber wird über Punktestand und Verstöße erneut schriftlich informiert. Die Teilnahme an einer freiwilligen Nachschulung wird empfohlen.
10 Punkte	Entzug der FNG-Fahrerlaubnis und/oder Entzug der Erlaubnis zum Betreten des Vorfelds	Mit Erreichen oder Überschreiten von 10 Punkten wird die FNG-Fahrerlaubnis entzogen, bis der Verkehrsteilnehmer erfolgreich an einer Pflichtschulung teilgenommen hat. Bei Personen ohne FNG-Fahrerlaubnis wird die Erlaubnis, das Vorfeld zu betreten bis zum Absolvieren einer erneuten Vorfeldsicherheitseinweisung entzogen. Der Abteilungsleiter/Arbeitgeber wird über den Entzug in Kenntnis gesetzt.

- Nach erfolgreicher Verkehrsschulung/ Vorfeldsicherheitseinweisung wird ein Punkterabatt von 4 Punkten gewährt.
- Innerhalb von 12 Monaten ist nur eine Teilnahme an einer Verkehrsschulung / Vorfeldsicherheitseinweisung möglich.
- Wird die Punktzahl von 10 trotz erfolgter Nachschulung dennoch überschritten, wird die FNG-Fahrerlaubnis für den Zeitraum von 4 Wochen eingezogen.
- Erfolgt im Zeitraum von 12 Monaten nach dem letzten Eintrag kein weiterer Verstoß, werden dem Punktekonto des entsprechenden Verkehrsteilnehmers 2 Punkte abgezogen. Die Null-Punktemarke kann nicht unterschritten werden.

Werden durch eine Handlung mehrere Verstöße begangen (z.B. Fahren unter Alkoholeinfluss und Missachtung der Vorfahrtsregel), werden nur die Punkte des Verstoßes mit der höchsten Punktzahl angerechnet (hier: Fahren unter Alkoholeinfluss).

Werden mehrere Verstöße getrennt voneinander begangen, führt dies zu einer getrennten Ahndung jedes einzelnen Verstoßes, die Punkte werden addiert.

Einsprüche gegen ausgestellte schriftliche Verwarnungen sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Safety Manager der FNG einzureichen.

Dieses wird den Einspruch überprüfen und ggf. das „Gremium Verkehrssicherheit“ einberufen.

11.2.3 Punktesystem – schwerwiegende Verstöße

Bei folgenden schwerwiegenden Verstößen kann mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis entzogen und/oder das Betreten des Sicherheitsbereichs der FNG untersagt werden:

- Befahren der Vorfelder außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen oder der Rollkorridore in Verbindung mit der Behinderung oder Gefährdung eines Luftfahrzeuges
- Befahren der Start-/Landebahn ohne Genehmigung
- Führen von Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen
- Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafengeländes ohne Betriebsfahrerlaubnis
- Sonstige besonders schwere Verstöße

11.2.4 Punktesystem – Dokumentation der Daten

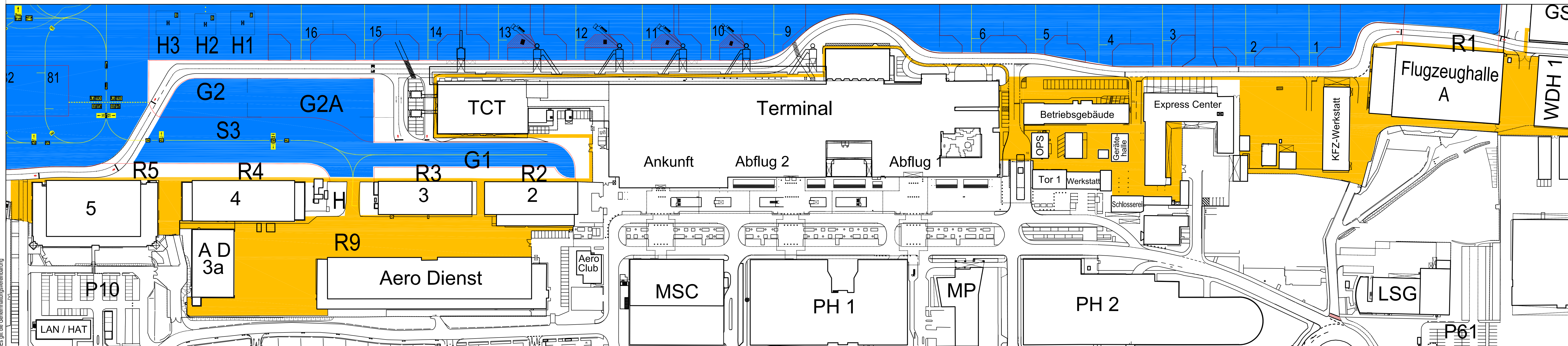
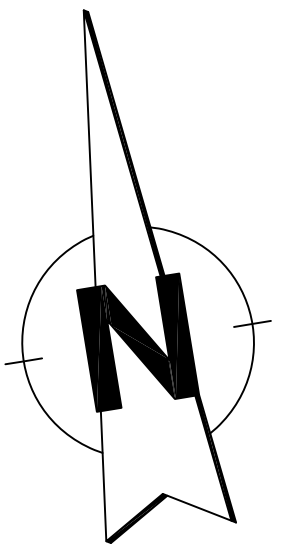
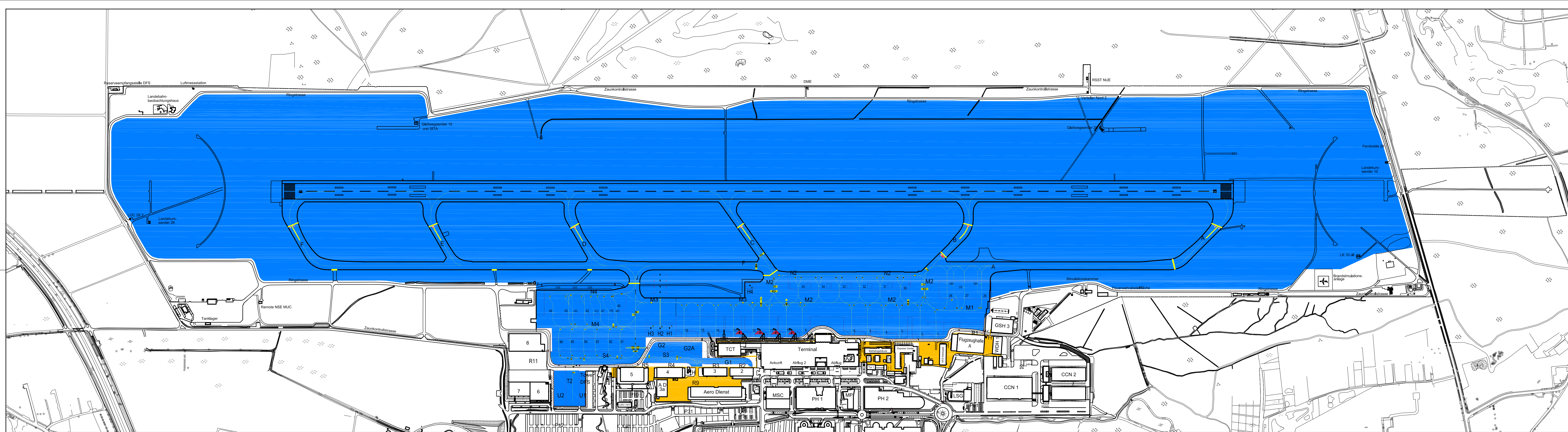
Die Daten sind zweckbestimmt und werden zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten/Vorgänge wird durchgeführt.

Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Nach drei Jahren werden die Daten nur noch zu statistischen Zwecken genutzt. Jeder betroffene Verkehrsteilnehmer hat das Recht zur Einsicht.

11.3 Punktekatalog

Nr.	Verstoß	Punkte
1A	Missachtung der Schrittgeschwindigkeit an einem in der Sicherheitszone abgestellten Luftfahrzeuges	1
1B	Parken von Fahrzeugen außerhalb gekennzeichnete Markierungen oder zugewiesenen Flächen	
1C	Benutzung Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	
1D	Fahren ohne angelegten Sicherheitsgurt	
1E	Befahren von nicht freigegebenen Zonen (gem. Zufahrtsberechtigung)	
2A	Parken und Abstellungen in Rollbereichen, schraffierten Sperrflächen, vor Busgates, Bereitstellungsflächen der Feuerwehr	2
2B	Unzulässige Personenbeförderung/unsachgemäßer Transport von Ladung	
2C	Führen von Fahrzeugen mit Sicherheitsmängeln oder im nicht verkehrssicheren Zustand	
2D	Missachtung der Sicherheitsabstände im Gefahrenbereich von Luftfahrzeugen	
2E	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h	
2F	Hinterfahren des Einwinkers auf der Fahrstraße	
3A	Missachtung der Vorfahrtsregelung	3
3B	Missachtung des Rauchverbotes	
3C	Verunreinigung von Flugbetriebsflächen, Flughafenanlagen, Verursachung von FOD und deren Nichtbeseitigung /Nichtmeldung	
3D	Missachtung der Warnwestentragepflicht	
4A	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 11 bis zu 15 km/h	4
4B	Behinderung des Fluchtwegs für Tankwagen	
4C	Befahren des Hubschrauberschwebetrasse oder der Rollbahn „J“ ohne Genehmigung der DFS	
4D	Missachtung des Zeichens „Stopp bei Rollverkehr“ bei anrollenden Luftfahrzeugen	
5A	Verlassen einer Unfallstelle ohne Aufnahme des Unfallherganges	5
6A	Befahren der Rollbahnen (TWY „A“-„F“) ohne Genehmigung der DFS	
6B	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 16 bis zu 20 km/h	

Nr.	Verstoß	Punkte
6C	Durchfahren einer Lotseneinheit	6
6D	Missachtung bestehender Sonderrechte für Fahrzeuge im Einsatz	
6E	Behinderung von einem rollenden oder geschleppten LFZ, wodurch das LFZ oder das Schleppfahrzeug zu einem abrupten Abbremsen gezwungen wird (auch bei Pushback)	
6F	Überfahren des eingeschalteten Stoppbars am CAT II/III-Haltepunkt bei keinem Allwetterflugbetrieb unabhängig einer Genehmigung der DFS	
8A	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 21 bis zu 25 km/h	8
10A	Eindringen in den CAT II/III Sicherheitsbereich während Allwetterflugbetrieb ohne Genehmigung der DFS	10
10B	Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 26 km/h	
10C	Befahren der Piste (Runway Incursion) ohne Genehmigung der DFS	
10D	Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen und/oder Medikamenten die die Verkehrstüchtigkeit einschränken	
10E	Fahren ohne gültige Fahrberechtigung	



Legende:

-  nur mit blauem Ausweis
-  fußläufig außerhalb der Gebäude mit gelbem Ausweis

Lageplan Bewegungsbereiche

Gebäudekennziffer		Plan-Nr.	C04/022
Phase	Datum	Maßstab	
Bestand	27.06.2023		1:5000/1250
Bereich	Gezeichnet		
gesamt	Schmitt		
Teilbereich	Projektleiter		



**ALBRECHT DÜRER
AIRPORT NÜRNBERG**
Dokumentation CAD CAFM

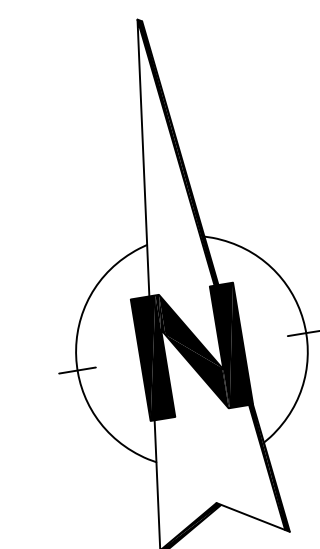
Flughafenstraße 100
90411 Nürnberg
Telefon 0911/937-00
airport-nuernberg.de

TAD

- | | | | |
|-------|------------------|-------|------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Index | Art der Änderung | Datum | Bearbeiter |

Gebäudekennziffer	Plan-Nr.	C01/002
Phase	Datum	Maßstab
Bestand	06.11.2025	1:2000
Bereich	Gezeichnet	
Hochbauzone	Zetzlmann	
Teilbereich	Projektleiter	





**ALBRECHT DURER
AIRPORT NÜRNBERG**
Dokumentation CAD CAEM